

§ 25 SchulLV (Brandenburg) — Voraussetzungen und Beförderungsämt

Schullaufbahnverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Lehrkräften, die die fachlichen Voraussetzungen für die Ernennung in einer Laufbahn gemäß Kapitel 2 Abschnitt 1 bis 5 erfüllen, kann ein Amt nach den Absätzen 2 und 3 im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums übertragen werden. Für die Verwendung an Pädagogischen Zentren gelten die §§ 23 und 24. Die für Schule zuständige oberste Dienstbehörde ist berechtigt, diesen Lehrkräften jederzeit wieder ein ihrer Laufbahnbefähigung entsprechendes Amt zu übertragen.

(2) Zu den Laufbahnen der Lehrerin, des Lehrers und der Förderschullehrerin, des Förderschullehrers gehören bei einer Verwendung gemäß Absatz 1 Satz 1 die Beförderungsämt

der Rektorin, des Rektors (Besoldungsgruppe A 14) und

der Rektorin, des Rektors (Besoldungsgruppe A 15).

(3) Zur Laufbahn der Studienrätin, des Studienrats gehören bei einer Verwendung gemäß Absatz 1 Satz 1 die Beförderungsämt

der Oberstudienrätin, des Oberstudienrats (Besoldungsgruppe A 14),

der Studiendirektorin, des Studiendirektors (Besoldungsgruppe A 15) und

der Oberstudiendirektorin, des Oberstudiendirektors (Besoldungsgruppe A 16).

Zitiervorschlag: § 25 SchulLV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SchulLV/25>